



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen

Stand: 31. Januar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebau oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind seit dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON AUFBEREITUNGSANLAGEN

Seit dem 1. August 2023 hat der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der MEB hergestellt und in Verkehr gebracht werden, eine **Güteüberwachung** durchzuführen. Diese besteht aus dem Eignungsnachweis, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung sind von einer **anerkannten oder akkreditierten Überwachungsstelle** durchzuführen. MEB sind in der Korngrößenverteilung zu untersuchen, in der sie in Verkehr gebracht werden sollen (Ausnahmen sind nach der ErsatzbaustoffV möglich).

Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in einer Aufbereitungsanlage der Verdacht, dass Materialwerte der höchsten Klasse für Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) oder Bodenmaterial überschritten werden, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer akkreditierten Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.

Damit MEB in Verkehr gebracht werden dürfen, hat die Überwachungsstelle ein **Prüfzeugnis** über den erbrachten Eignungsnachweis auszustellen. Dieser Eignungsnachweis ist erstmalig vor der Inbetriebnahme einer stationären oder mobilen Aufbereitungsanlage zu erbringen.

Eine Aktualisierung des Eignungsnachweises ist notwendig:

- bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einer Änderung gemäß den §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (mobiler Einsatz) nach einem Wechsel der Baumaßnahme oder
- wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe in der Anlage hergestellt werden.

Der Verbleib von MEB ist vom erstmaligen Inverkehrbringen (Abgabe des MEB von einer Aufbereitungsanlage) bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk mittels eines **Lieferscheines** (Anlage 7 ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren. Dazu hat der Betreiber einer Aufbereitungsanlage einen Lieferschein nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV auszustellen und dem Beförderer zu übergeben. Der Lieferschein ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift fünf Jahre lang aufzubewahren (die ErsatzbaustoffV sieht Ausnahmen vor).

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der ErsatzbaustoffV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die ErsatzbaustoffV (BGBl. 2023 I Nummer 186 vom 13.Juli.2023).
- Weitere Informationen finden sich auf der Website der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft unter <https://www.laga-online.de> in den LAGA Vollzugshilfen (FAQ) Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2 (Stand: 21. September 2023).

- Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten anerkannter beziehungsweise akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen, welche unter anderem die Erstellung des Eignungsnachweises (EgN) sowie die Fremdüberwachung für Sie übernehmen müssen, begrenzt sind.
Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit entsprechenden Stellen auf, um sich deren Leistungen zu sichern.
- Beabsichtigen Sie keine wesentliche Änderung des zugelassenen Betriebsumfanges hinsichtlich der Abfallarten oder der Lager-, Behandlungs- beziehungsweise Durchsatzmengen, ist in der Regel eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG erforderlich und ausreichend.
- Planen Sie die Verwendung des Lieferscheines nach ErsatzbaustoffV in Ihren Betriebsablauf ein. Aktualisieren Sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen, und unterweisen Sie das betroffene Personal rechtzeitig.
- Bitte informieren Sie Ihre Kunden rechtzeitig, dass angelieferte Materialien nach den allgemeinen Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu analysieren und einstufen sind. Eine Untersuchung und Klassifizierung (Zuordnung zu einer definierten Materialklasse) nach der LAGA Mitteilung 20 kann auch nach dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV erforderlich sein, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Lagerung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig ist. Diesbezügliche Regelungen in Ihrer Anlagengenehmigung gelten in der Regel auch über den 1. August 2023 fort, sofern nichts anderes bestimmt ist.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.